

45. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.D.1 des Berichts des Generalsekretärs, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist auf ihre Resolution 66/297, unbeschadet des Artikels 101 der Charta;

46. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle Dokumente für die Friedenssicherungsausbildung in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, um ihre Verwendung durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere durch die truppen- und polizeistellenden Länder, und andere beteiligte Institutionen zu ermöglichen und zu erleichtern;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

48. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/293

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.59/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **67/293. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>91</sup>, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010, 65/278 vom 13. Juni 2011 und 66/287 vom 23. Juli 2012 sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011 und 66/286 vom 23. Juli 2012 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

*sowie* in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprevention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

---

<sup>91</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>92</sup>, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*in Bekräftigung* der auf der Tagung auf hoher Ebene am 22. September 2008 verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>93</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>94</sup> und in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>95</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/293 vom 17. September 2012 zur Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen und mit Interesse dem ersten Zweijahresbericht entgegensehend, den der Generalsekretär auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen wird,

*hervorhebend*, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen Unterstützung bereitgestellt werden muss, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

*feststellend*, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es in einigen afrikanischen Ländern wieder zu Staatsstreichern gekommen ist, wodurch die Konsolidierung des Friedens und die Entwicklung beeinträchtigt wurden,

*begrüßend*, dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen fortlaufend Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, sicherzustellen, dass Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und grobe Verletzungen der Menschenrechtsnormen nicht geduldet wird und dass derartige Rechtsverletzungen ordnungsgemäß untersucht und angemessen geahndet werden, namentlich indem diejenigen, die Verbrechen begangen haben, über nationale oder gegebenenfalls regionale oder internationale Mechanismen vor Gericht gestellt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zu diesem Zweck die Staaten ermutigend, die nationalen Justizsysteme und -institutionen zu stärken,

*sowie erneut erklärend*, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

---

<sup>92</sup> Resolution 60/1.

<sup>93</sup> Resolution 63/1.

<sup>94</sup> Resolution 65/1.

<sup>95</sup> Resolution 66/288, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, mit internationaler Unterstützung nationale und regionale Initiativen zu stärken, um die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

*in der Erkenntnis*, dass es zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen notwendig ist, dass die Regierungen dieser Länder und die internationalen Partner auch weiterhin koordinierte und auf die Bedürfnisse und Probleme dieser Länder auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zugeschnittene Konzepte entwickeln,

in dieser Hinsicht die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines bestehenden Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, sichergestellt sowie ihre Kostenwirksamkeit erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>96</sup>;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die afrikanischen Länder, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Konfliktprävention, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung erzielt haben, fordert die jeweiligen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen zur Bewältigung dieser Herausforderungen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, eine wichtige Rolle spielen;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen;

---

<sup>96</sup> A/67/205-S/2012/715 und Add.1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und alle Partner *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Inklusion zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

8. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

10. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

11. *erinnert an* die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba<sup>97</sup> und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union<sup>98</sup>, unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, insbesondere die Herstellung der Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich sexuelle Gewalt, anhält und möglicherweise sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, einschließlich einer systematischeren Überwachung und Berichterstattung, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung einschlägiger Resolutionen durch die Generalversammlung und den Sicherheitsrat und legt den Trägern der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten sowie anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Durchführung ihres Mandats, namentlich in Afrika, zu unterstützen;

14. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen Rechtsverletzungen gegen Kinder, betont die Notwendigkeit, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen und zu gewährleisten, dass der Schutz und die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten in alle Friedensprozesse einbezogen

---

<sup>97</sup> A/61/630, Anlage.

<sup>98</sup> A/65/716-S/2011/54.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

werden, betont außerdem die Notwendigkeit von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, und legt den zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Durchführung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich in Afrika, zu unterstützen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, der sozioökonomischen Dimension der Jugendarbeitslosigkeit Rechnung zu tragen und eine stärkere Teilhabe Jugendlicher an Entscheidungsprozessen zu erleichtern, mit dem Ziel, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu begegnen;

16. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 eingerichtete Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

17. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in dieser Hinsicht auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika, die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union sowie das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Parteien mit großem Nachdruck zur Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

18. *nimmt Kenntnis* von dem am 6. Dezember 2012 in Kraft getretenen Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und der am 23. Oktober 2009 verabschiedeten Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika;

19. *fordert*, dass der Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika gewahrt und der Not der Flüchtlinge abgeholfen wird, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und zur Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mitgliedstaaten, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

20. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den der Afrikanische Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM) seit seiner Einrichtung zur Verbesserung der Regierungsführung und zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung in den afrikanischen Ländern geleistet hat;

21. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Länder und die regionalen und subregionalen Organisationen auf deren Anfrage bei ihren laufenden Bemühungen um die Förderung einer verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit, eine bessere Regierungsführung und die weitere Bekämpfung der Straflosigkeit sowie bei der Abhaltung freier, fairer, alle einschließender und transparenter Wahlen zu unterstützen;

22. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst fest-

gelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Burundis, Guinea-Bissaus, Sierra Leones und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien sowie zur Einbindung Guineas und Liberias durch gegenseitige Verpflichtungserklärungen zur Friedenskonsolidierung unternommen hat, und fordert ein dauerhaftes regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und gegenseitigen Verpflichtungen;

23. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, und legt dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen gegebenenfalls auf deren Antrag bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa durch nationale Strategien zur Reform des Sicherheitssektors, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

25. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

26. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder anhaltende Anstrengungen unternehmen müssen, um förderliche Bedingungen für ein inklusives Wachstum zugunsten der nachhaltigen Entwicklung herzustellen, und dass die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muss, vermehrt neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bereitzustellen, um diese Entwicklungsbemühungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, und begrüßt die verschiedenen wichtigen Initiativen, die die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner in dieser Hinsicht eingeleitet haben;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>93</sup> sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>99</sup> zu gewährleisten;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutsbinderung in Afrika sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksyste**m** betreffen;

29. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und für ausländische Direktinvestitionen zu stärken, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen,

---

<sup>99</sup> A/57/304, Anlage.

ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

30. *erinnert* an die einschlägigen Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen und ermutigt das System der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, bei der Förderung und Mobilisierung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die afrikanischen Länder und die Prioritäten ihrer afrikanischen und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen;

31. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998<sup>100</sup> abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

32. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, durch die Weiterführung des Büros des Sonderberaters für Afrika als gesondertes und unabhängiges Büro innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen und die Ernennung eines neuen Untergeneralsekretärs zu seinem Sonderberater für Afrika die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, durch weitere Maßnahmen das Büro in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen, einschließlich der Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und der Berichterstattung darüber, und die weitere Kohärenz und ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, so auch bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

33. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 67/294

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/67/L.57/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien.

#### **67/294. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011 und 66/286 vom 23. Juli 2012 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

---

<sup>100</sup> A/52/871-S/1998/318.